

Vielfalt seines Werkes hätte auch Bruggers eigene Allgemeine Staatslehre hervorgehen sollen. Nun wird er neben dem hoch verehrten Staatsrechtler und Rechtsphilosophen auf dem Bergfriedhof in Heidelberg seine letzte Ruhestätte finden.

Offenheit, Vertrauen in seine Mitmenschen und Bewußtsein, daß jeder Teilnehmer an einem pluralistischen Diskurs nur profitieren kann, prägten aber auch sein Verhältnis zu Studenten und wissenschaftlichem Nachwuchs. Wer ihn auf Tagungen oder in wissenschaftlichen Diskussionen als gemessen, mit leisem Humor sprechenden Vortragenden erlebt hat, wird sich kaum vorstellen können, welches Feuerwerk an Argumenten, auch Provokationen, andererseits aber auch mit präzisen Zusammenfassungen und klaren Strukturen Winfried Brugger in den Vorlesungen zündete. Umgekehrt war es das, was ihn an den Schülern erfreuen konnte: Widerspruch, scharfsinnige Auseinandersetzung. Alles war jedoch getragen von einer liebevollen Zuneigung, von einem Vertrauen in die Fähigkeiten der Studenten und Schüler, daß sie – mit Anleitung zwar – aber letztlich aus sich selbst heraus, die richtigen Antworten finden würden. Diese Diskussion ist viel zu früh abgebrochen. Es bleibt die Aufgabe, sie in seinem Sinne fortzusetzen.

Stephan Kirste (Heidelberg/Budapest)

Tagungsbericht „Zur Aktualität der Weimarer Staats- und Verwaltungsrechtslehre“, Universität Münster, 24./25. September 2010

Zurzeit ist vielerorts eine allfällige Rückbesinnung auf die historischen und philosophischen Wurzeln des öffentlichen Rechts zu beobachten. In Zeiten großer Umbrüche durch Europäisierung und Globalisierung des Rechts kann das nicht verwundern. So war es denn auch kein Zufall, dass auf einer Tagung in Münster mit dem rechtshistorisch anmutenden Titel „Zur Aktualität der Weimarer Staats- und Verwaltungsrechtslehre“ kaum weniger von aktuellen Grundsatzproblemen des Verfassungsrechts die Rede war als vom historischen Ausgangspunkt. Dass so genannte Grundlagenfächer von dogmatischen Gegenwartsdiskussionen nicht sinnvoll zu trennen sind, wurde hier überdeutlich. Umgekehrt wurde demonstriert, was die Dogmatik verlore, wenn sie sich autistisch ihrer eigenen bewegten Geistesgeschichte verschlösse.

Etwa 20 Teilnehmer zählte die außerordentlich intensive und ertragreiche Arbeitstagung, die Antje von Ungern-Sternberg und Ulrich Jan Schröder an der Universität Münster organisiert haben. Nachwuchswissenschaftler, vorwiegend Habilitanden, aber auch Privatdozenten aus ganz Deutschland versammelten sich, um an zwei Tagen 12 durchgängig qualitätvolle Vorträge zu diskutieren.

Dabei ging es ebenso um Fragen der Demokratie wie der Verfassungstheorie, der Verwaltungsgeschichte wie der Methodenlehre.

Emanuel Towfigh (Bonn) stellte zu Beginn die brisante These auf, dass der Gedanke der Repräsentation durch Mandatierung zu verabschieden sei; folge man dem Unmöglichkeitstheorem von Arrow, könne es nur eine Delegation von Entscheidungen geben. Diese ökonomisch inspirierte Einsicht wandte er innovativ auch auf

binnenparteiliche Strukturen an und setzte sie in Verbindung zur Parteienstaatslehre von Gerhard Leibholz, die in seiner Darstellung als Identitätslösung im Kontrast zum Repräsentationsnihilismus Konrad Hesses und der Fiktionslösung von Michael Stolleis den neueren Erkenntnissen der NPÖ nicht standhalten könne. In der Diskussion wurde insbesondere auf die Anschlussfähigkeit Hans Kelsens für eine Parteienlehre der Programmparteien verwiesen, die diesen Status indes ständig unter der Medianwähler-Diktatur einzubüßen drohen.

Aktuelle Debatten um eine Flexibilisierung von Kandidatenlisten und um Vorwahlen nach US-Vorbild nahm Antje von Ungern-Sternberg zum Anlass, über die Wahlrechtsdebatten der deutschen Staatsrechtslehre zu berichten; Richard Thoma, Leibholz und Kelsen waren ihre Gewährsmänner, um am Ende für die Verfassungswidrigkeit der Mehrheitswahl unter dem Grundgesetz zu plädieren.

Kathrin Groh (Bielefeld) erläuterte am Beispiel der Verfassungstheorie der „großen Fünf“, dass ausgerechnet die Fixierung auf einen „geisteswissenschaftlich“ aufgeladenen oder eben reduzierten Verfassungsbegriff wie bei Schmitt und Smend die Normativität der geltenden Verfassung in Frage stellen könne, während der Etatismus sowohl liberal-herrschaftsbegründend, nämlich im demokratischen Rechtsstaatsbegriff, als auch im Sinne eines sicherheitsstaatlichen Vorrangs der Normalität vor der Normativität gewendet werden könne. In der Bundesrepublik müsse ebenfalls die Normativitätsfrage im Mittelpunkt einer Verfassungstheorie stehen, allerdings sei deren Spielraum durch das Vordringen der Dogmatik überhaupt geschrumpft.

Matthias Hong (Freiburg) beleuchtete anschließend die Integrationslehre Smends und begründete deren Wert für die Rechtsphilosophie der Gegenwart durch einen Vergleich mit Ronald Dworkin. Dass die Entscheidung über den Positivismus wiederum eine Wertungsfrage sei, blieb anschließend umstritten.

Im Gegensatz zu ihrem Vorredner zeigte sich Nele Matz-Lück (Heidelberg) deutlich skeptischer mit Blick auf die Aktualität Smends. Dessen vorderhand nahe liegenden Wert für eine Integrationslehre der EU verneinte sie vor allem deshalb, weil eine auf Heterogenität basierende Integration mit Smend nicht zu stützen sei.

Anna-Bettina Kaiser (Berlin) schilderte die Auslegungsprobleme des Artikel 48 WRV und erörterte die Frage der Verantwortung der Staatsrechtslehre für den Missbrauch des Artikels; dabei fiel ihre Antwort insbesondere angesichts des Fehlens einer wirkungsvollen Verfassungsgerichtsbarkeit gemischt aus.

Johannes Saurer (Bayreuth) hingegen fiel es zu, den Kristallisationspunkt des Weimarer Methodenstreits, das allgemeine Gleichheitsrecht, zu thematisieren, was einmal wieder Anlass gab zu fragen, ob wir das weite Verständnis dieses Grundrechts nicht letztlich der Republikfeindschaft antipositivistischer Staatsrechtler in Weimar zu verdanken haben. Lebhaft wurde dann diskutiert, ob nicht die Willkürformel, erst recht die „neue Formel“, selbst dem Willkürverdacht verfallen müsse. Auch über das Verhältnis zum Diskriminierungsverbot müsse neuerlich nachgedacht werden.

Ein rechtshistorisches Panorama der Verwaltungsreformen in Weimar spannte Peter Collin (Frankfurt) auf. Dabei fielen Gemeinsamkeiten wie das Bestreben nach Rationalisierung und Effizienz ebenso ins Auge wie der Hauptunterschied der Planungsgläubigkeit unter dem Taylorismus.

Sebastian Graf von Kielmannsegg (Mannheim) stellte seine Überlegungen zur Revitalisierung des besonderen Gewaltverhältnisses vor. Dieser kaiserzeitlichen Denkfigur, die Weimar fortführte, bescheinigte er nicht nur ein immanentes Beharrungsvermögen, sondern auch ein systemübergreifendes rechtsstaatliches Potential. Die Diskussion konzentrierte sich lebhaft auf den letzten Punkt, dessen Reichweite

zugunsten einer Einschränkung des liberalen Gesetzesvorbehalts auch mit Verweis auf das Sondervotum im Kopftuch-Urteil noch nicht ganz absehbar wurde.

Den eher methodisch ausgerichteten Teil der Tagung leitete Heiko Sauer (Düsseldorf) mit seinem Referat zum fortlebenden und zu überwindenden Etatismus in der Staatsrechtslehre ein. Er sah die Gespenster des Weimarer Richtungsstreits noch in den heutigen Lissabon-Debatten höchst unproduktiv spuken. Stattdessen müsse man schon angesichts der erwünschten „Schwebelage“ der EU von Weimar unbelastet über neue Herrschaftsformen reflektieren.

Ulrich Jan Schröder ging es danach um die Möglichkeit von Interdisziplinarität in der Rechtswissenschaft. Dem damals geradezu idealisierten Weimarer Methodensynkretismus könne man heute nicht mehr folgen; die Interdisziplinarität müsse sich aus den Spezialproblemen des Fachrechts ergeben.

Eine echte rechtsphilosophische Provokation enthielt schließlich der abschließende Vortrag von Stephan Meyer (Erfurt), der die Verbindlichkeit, die Normativität von Rechtssätzen, insbesondere Parlamentsgesetzen, insgesamt in Zweifel zog. Kelsens Frage, was den Staat von einer Räuberbande unterscheide, sei immer noch nicht klar zu beantworten. Ausführlich besprach Meyer die „moral duty to obey the law qua law“-Debatte, um unter seiner in der Diskussion in Zweifel gezogenen atomistischen Prämisse zu einem nihilistischen Ergebnis zu gelangen.

Wenn also die Besinnung auf Weimar zur Zukunft des Parteienstaats ebenso wie zur Integration Europas und sogar zur Frage aller Fragen, warum Recht überhaupt gelte, beitragen kann, scheint der Beweis erbracht: Verfassungsrechtsgeschichte lohnt sich.

Tim Wihl, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät
Lehrstuhl Prof. Dr. Möllers, LL.M., Unter den Linden 9, 10099 Berlin

IVR 2011

Frankfurt/Main, Germany
<http://www.ivr2011.org>

Welcome to the 25th IVR World Congress

Law, Science and Technology
August 15th to 20th, 2011

The Faculty of Law at the University of Frankfurt is proud to be the host of 25th World Congress of the IVR. For further information please look at the homepage.

Invitation to the general Assembly of the IVR

All members of the IVR are invited to participate in the general assembly of the IVR during the 25th world congress. A new president of the IVR and some new members of the executive committee will be elected.

Vol. 97 · 2011 · Heft 1

Franz Steiner Verlag



Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

**Archives for Philosophy of Law
and Social Philosophy**

Archives de Philosophie du Droit
et de Philosophie Sociale

Archivo de Filosofía Jurídica y Social

